

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte der Stadt Königstein im Taunus

Inhaltsverzeichnis	
I. Stadtverordnete	3
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	3
§ 2 Anzeigepflicht	4
§ 3 Treupflicht	4
§ 4 Verschwiegenheitspflicht	4
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	4
II. Fraktionen	5
§ 6 Bildung von Fraktionen	5
§ 7 Rechte und Pflichten	5
III. Ältestenrat	6
§ 8 Rechte und Pflichten	6
IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung	7
§ 9 Einberufen der Sitzungen	7
§ 10 Geteilte Tagesordnung	8
§ 11 Vorsitz und Stellvertretung	8
V. Anträge, Anfragen	9
§ 12 Anträge	9
§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge	10
§ 14 Rücknahme von Anträgen	10
§ 15 Antragskonkurrenz	10
§ 16 Anfragen	11
VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	12
§ 17 Öffentlichkeit	12
§ 18 Beschlussfähigkeit	12
§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Sitzordnung	13
§ 20 Teilnahme des Magistrats	14
VII. Gang der Verhandlung	14
§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	14

§ 22 Beratung	14
§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung	15
§ 24 Redezeit	16
§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	16
§ 26 Abstimmung.....	17
VIII. Ordnung in den Sitzungen.....	17
§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht.....	17
§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats	18
IX. Niederschrift.....	19
§ 29 Niederschrift.....	19
X. Ausschüsse.....	20
§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung	20
§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung.....	20
§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	21
§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen.....	21
XI. Ortsbeiräte	22
§ 34 Anhörungspflicht.....	22
§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates.....	22
§ 36 Rederecht in den Sitzungen	23
§ 37 Einwohnerfragen im Rahmen von Ortsbeiratssitzungen.....	23
XII. Ausländerbeirat	24
§ 38 Anhörungspflicht.....	24
§ 39 Vorschlagsrecht und Antragsrecht des Ausländerbeirates	24
§ 40 Rederecht in den Sitzungen	24
XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen.....	25
§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO	25
XIV. Schlussbestimmungen	25
§ 42 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	25
§ 43 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung	25
§ 44 In-Kraft-Treten	25

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus durch Beschluss vom 23.04.2026 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Stadtverordnete sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher sie oder ihn schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der nachfolgenden Sitzung von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Königstein im Taunus der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (3) Muss ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete annehmen, wegen Widerstreits der Interessen (§ 25 Abs. 3 und 4 HGO) nicht mit beraten oder entscheiden zu dürfen, so hat er/sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er/sie den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen. Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Königstein im Taunus nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. ²Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1 - 4 geregelten Pflichten zeigt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher dem Magistrat an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. ²Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter je Fraktion, in der Regel der oder dem Fraktionsvorsitzenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen teilnehmen und sich vertreten lassen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrat verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Einberufung erfolgt mit elektronischer Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Die elektronische Ladung erfolgt durch eine generierte E-Mail des städtischen Ratsinformationssystems (RIS), welche Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthält. Die Ladung gilt als zugegangen, wenn sie an die von dem jeweiligen Mitglied für das Mandat mitgeteilte ladungsfähige E-Mail-Adresse abgesandt wurde.
- (4) Die Sitzungsunterlagen für die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse werden den Mitgliedern ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Mit der Einstellung der Unterlagen in das Ratsinformationssystem und der Versendung der elektronischen Ladung nach Absatz 3 gelten die Unterlagen als zugeleitet. Auf Antrag eines Stadtverordneten wird ihm der jährliche Haushaltsplan oder der jeweilige Bebauungsplan physisch zugeleitet.
- (5) Bei vollständigem Systemausfall oder einem kompletten Ausfall der städtischen EDV erfolgt die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen ausnahmsweise auf einem anderen geeigneten Weg; hierzu kann auch die Versendung in Papierform gehören.
- (6) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. ²In eiligen Fällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

- (7) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden in Präsenz statt. Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I, II und III.
- a) Die Tagesordnung I enthält die regelmäßig wiederkehrenden Punkte – Genehmigung von Niederschriften und Mitteilungen.
- b) Die Tagesordnung II enthält alle die Verhandlungsgegenstände, für welche ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses vorliegt. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über die Verhandlungsgegenstände einzeln ohne Beratung ab.
- c) Die Tagesordnung III enthält alle übrigen Verhandlungsgegenstände. Ein Verhandlungsgegenstand ist in die Tagesordnung III überführt, wenn ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dies verlangt. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über die Verhandlungsgegenstände einzeln nach Beratung ab.“

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare, für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Anträge sollen Vorschläge zur finanziellen Deckung enthalten.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher oder bei einer von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Eine Antragstellung ist auch in elektronischer Form möglich (per E-Mail an sitzungsdienst@koenigstein.de). Einer Unterschrift bedarf es in diesem Fall nicht.
Zwischen dem Zugang der Anträge bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Sitzungstag der ersten Ausschusssitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher Anträge an den zuständigen Ausschuss. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher legt im Benehmen mit dem Magistrat und den Ausschussvorsitzenden fest, in welchen Ausschüssen die Anträge beraten werden.

Im Übrigen hat die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher recht-zeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Sofern Anträge oder Vorlagen in den Ausschüssen geändert worden sind, sind diese in einer fortgeschriebenen Fassung als gesonderte Drucksache im Ratsinformationssystem mit der Ladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bereitzustellen..
- (6) Verspätete Anträge nimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (7) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder eines sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat oder dem sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.
- (8) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann ein gleichlautender Antrag frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. ²Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche oder elektronische Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO sowie Anfragen, deren Beantwortung wegen ihres strengen persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar sind (§ 30 Abs.4, Abs.2 HDSIG). Die Anfragen sind entweder bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher oder beim Magistrat einzureichen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher leitet die bei ihr bzw. ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung und an die Fraktionen zur Kenntnis weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter dem Tagesordnungspunkt Mitteilungen. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Schriftliche Antworten des Magistrats auf schriftliche Anfragen sollen zusätzlich im Ratsinformationssystem (RIS) der Stadt Königstein im Taunus öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn nicht aus Gründen des allgemeinen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.
- (4) Dringliche Anfragen, die von einer Fraktion unterstützt werden, können im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher mündlich gestellt werden. Dringliche Anfragen sind solche, die aufgrund ihres Gegenstandes nicht innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist gestellt werden konnten.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Sitzordnung

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
Das Verzehren von Speisen ist grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon ist der Verzehr kleiner, nicht störender Snacks, sofern hierdurch weder die Ordnung der Sitzung noch die Würde der Stadtverordnetenversammlung beeinträchtigt werden. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 13 Jahren zur Sitzung mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind während der Sitzung unzulässig. Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und enden um 22:30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.
- (5) Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit und entsprechend einem festen Sitzplatz innerhalb der Fraktionen. Der namentliche Sitzplan ist von den Fraktionen zu Beginn der Legislaturperiode, spätestens vor der konstituierenden Sitzung, dem Gremienbüro mitzuteilen.
- (6) Die Anordnung der Fraktionen im Sitzungsraum richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten sowie den zustehenden Sitzen und orientiert sich an der Sitzordnung der vergangenen Legislaturperiode. Kommt eine Einigung über die Sitzordnung nicht zustande, entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Gremienbüro über die endgültige Sitzordnung.

§ 20 Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Sie oder er kann zulassen, dass einzelne Mitglieder des Magistrats oder der Verwaltung zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort erhalten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht aus dem Ausschuss. Danach eröffnet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Aussprache.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der

Stadtverordnetenvorsteher die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Stadtverordnete, jeder Stadtverordneter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen
 - Gegenreden gegen zuvor gemachte Redebeiträge.
- (6) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Stadtverordnete oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nur einmal je Fraktion das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Von der Begrenzung der Redezeit nach Abs. 1 sind ausgenommen:
 - Redebeiträge im Rahmen der Aussprache zum Haushalt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann für weitere wichtige Verhandlungsgegenstände die Redezeit abweichend festlegen. Wird eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände beschlossen, so ist diese auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung, jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung, hierauf persönlich zu erwidern, Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen.

Dies gilt entsprechend für Mitglieder des Magistrats sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Persönliche Erwiderungen von Mitgliedern des Magistrats erfolgen im Ein-vernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. ³Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher befragt jede Stadtverordnete und jeden Stadtverordneten einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. ³Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordneten und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. ³Damit ist die Sitzung unterbrochen.

- (3) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung oder die Würde der Stadtverordnetenversammlung verletzt, kann von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zur Ordnung gerufen werden.
- (4) Bei nachhaltiger Störung kann die betreffende Person aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann bei anhaltender Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen.
- (5) Die Ordnung ist insbesondere auch dann als gestört anzusehen, wenn Zuhörerinnen oder Zuhörer den für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Bereich des Verhandlungsraumes betreten oder sich dort aufhalten. Dies gilt auch vor Eröffnung und nach Schließung der Sitzung sowie während Sitzungsunterbrechungen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Ruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entzieht der oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn

sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann eine Stadtverordnete und einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführerinnen oder Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Nach Fertigstellung der Niederschrift wird diese den Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats bis spätestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Information über die elektronische Verfügbarkeit der Niederschrift erfolgt durch eine generierte Mail des städtischen Ratsinformationssystems (RIS). Darüber hinaus sind im städtischen RIS auch die einzelne Beschlüsse abruf- und verwendbar.
- (4) Stadtverordnete und die Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zu fünf Tag vor der nächsten Sitzung Änderungen am Protokoll gemäß vorstehendem Absatz 3 bei der

Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher in schriftlicher oder elektronischer Form erheben. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der unter Satz 1 genannten Frist keine Einwendungen erhoben wurden.

- (5) Zur Information der Bevölkerung werden die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf der Internetseite der Stadt zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die bereitgestellte Niederschrift muss inhaltlich datenschutzgerecht gestaltet werden und darf nicht über die nach § 61 Abs. 1 HGO zwingenden Inhalte hinausgehen. Auf personenbezogene Daten von dritten Personen wie etwa Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der Veröffentlichung möglichst zu verzichten.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder des jeweiligen Ausschusses berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich über das Abstimmungsergebnis und die Beschlussempfehlung des Ausschusses.
- (2) Die Stadtverordneteversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf

die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen oder der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 9 Abs. 3 und § 17 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, an. Sie setzen dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung
- (5) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zu den Beratungen zuziehen. Sie können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie Beiräte oder Beauftragte der Stadt sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.
- (4) Zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sind alle Mitglieder des Magistrats sowie die Stadtverordneten, die in dem jeweiligen Stadtteil wohnen, einzuladen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher, deren Stellvertretungen sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Einladungen zur Kenntnis. Die in dem jeweiligen Stadtteil wohnenden Stadtverordneten können zu den Gegenständen der Verhandlung mit beratender Stimme teilnehmen. Den Mitgliedern des Ortsbeirates ist bei der Reihenfolge der Wortmeldungen Vorrang einzuräumen.
- (5) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen.
- (6) Die Sitzordnung für die Ortsbeiratssitzungen wird als Anlage zur Geschäftsordnung beigelegt.

§ 37 Einwohnerfragen im Rahmen von Ortsbeiratssitzungen

- (1) Bei Ortsbeiratssitzungen gibt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher nach Schließung der Sitzung Einwohnerinnen und Einwohnern des jeweiligen Ortsbezirks die Möglichkeit, ortsbezogene Fragen an den Magistrat und die Mitglieder des Ortsbeirats zu stellen.
- (2) Fragen nach Abs. 1 müssen sich auf Angelegenheiten beziehen, die Gegenstand des Aufgabenbereichs des betreffenden Ortsbeirats sind. ²Fragen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung oder Beratung der Ortsbeiräte, der Ausschüsse oder der nachfolgenden Stadtverordnetenversammlung sind, sind nicht zulässig. Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung in etwa 2 Minuten möglich ist. Die Fragen dürfen nur ein konkretes Anliegen enthalten und dürfen nicht in mehrere Unterfragen aufgegliedert werden. Die Fragestellerin oder der Fragesteller hat neben seinem Namen anzugeben, dass sie oder er Einwohnerin bzw. Einwohner des Ortsbezirks ist.

XII.Ausländerbeirat

§ 38 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an der Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 39 Vorschlagsrecht und Antragsrecht des Ausländerbeirates

- (1) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.
- (2) Der Ausländerbeirat hat ein Antragsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Die Anträge sind an die Stadtverordnetenversammlung zu richten. § 12 Abs. 2 – 5 gilt entsprechend. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 40 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 42 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegen stehen.

§ 43 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 44 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 22.04.2021 außer Kraft.

Königstein im Taunus, den 24.06.2026

gez. Otto Stadtverordnetenvorsteher